

Anerkennung
ausländischer Diplome in Pflege
auf Niveau Höhere Fachschule und
Fachhochschule

Leitfaden für Führungspersonen in Institutionen der
Langzeitpflege

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Ziel des Leitfadens | 3 |
| 2. | Einleitung | 3 |
| 3. | Berufsbezeichnung nach Anerkennung des ausl. Pflegediploms | 4 |
| 4. | Organisation Anerkennungsverfahren ausl. Pflegediplom Niveau HF/FH | 4 |
| 5. | Anerkennungsverfahren beim Schweizerischen Roten Kreuz SRK | 5 |
| 5.1 | Rechtsgrundlagen | 5 |
| 5.2 | Allgemeine Voraussetzungen | 5 |
| 5.3 | Obligatorische PreCheck – erster Schritt | 6 |
| 5.4 | Anerkennungsverfahren – zweiter Schritt | 6 |
| 5.5 | Ablauf Anerkennungsverfahren | 6 |
| 5.6 | Berufsspezifische Voraussetzungen | 6 |
| 5.7 | Anpassungslehrgang Pflege | 7 |
| 5.8 | Eignungsprüfung Pflege (in der EU/EFTA) | 7 |
| 5.9 | Voraussetzungen und Ablauf für die Realisierung des Anpassungslehrgangs | 7 |
| 5.10 | Voraussetzungen und Ablauf für die Realisierung der Zusatzausbildung | 8 |
| 6. | Anerkennung und Registrierung des ausländischen Pflegediploms | 8 |

1. Ziel des Leitfadens

Abgestützt auf den verbindlichen Grundlagen und Anforderungen des SRK macht der vorliegende Leitfaden Aussagen über die Voraussetzungen, den Ablauf und die Kosten des Anerkennungsverfahrens.

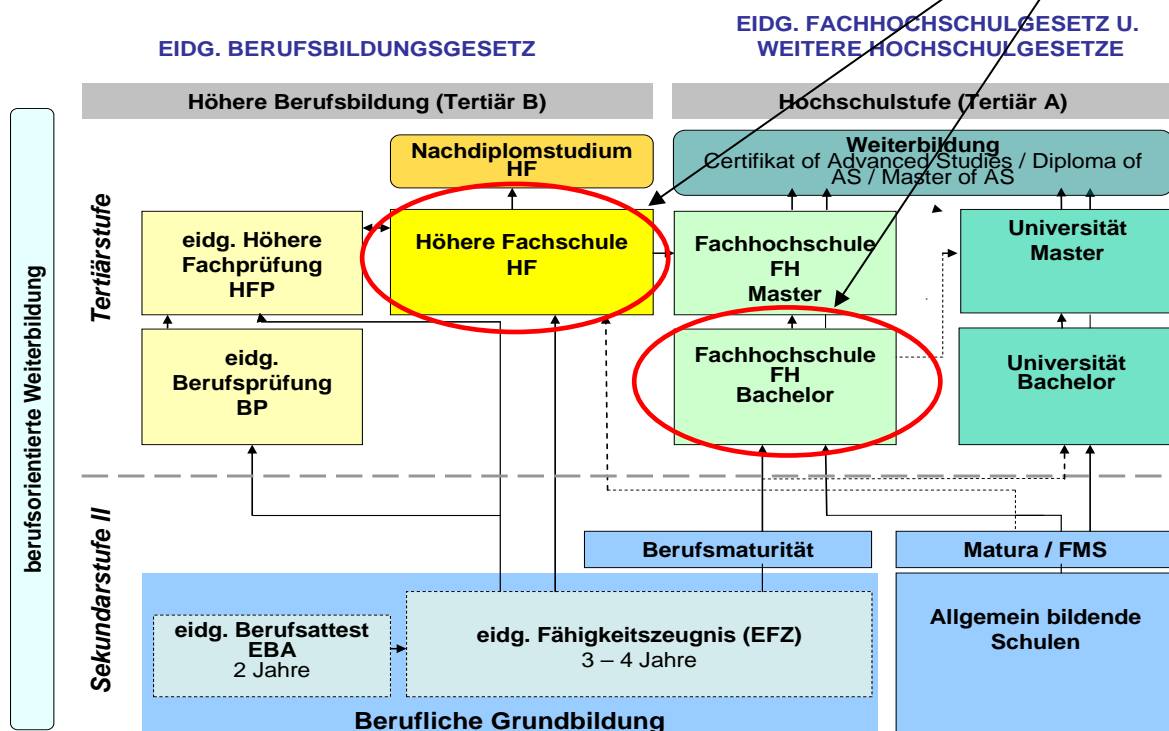
Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe, Informationsquelle und Handlungsanleitung für die zuständigen Führungsverantwortlichen in Heimen sein.

Er zeigt das Netzwerk und die Zuständigkeiten aller am Anerkennungsverfahren Beteiligten auf: Heime als Arbeitgeber, SRK als zuständige Diplomanerkennungsstelle.

2. Einleitung

Das in diesem Leitfaden beschriebene Anerkennungsverfahren bezieht sich nur auf die Anerkennung des Pflegediploms im nicht universitären Bereich auf Niveau Höhere Fachschule (HF) und Fachhochschulen (FH) Tertiär B.

Die schweizerische Bildungssystematik



Das SRK führt gestützt auf einen Leistungsauftrag mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise in Berufen des Gesundheitswesens durch und registriert die Diplominhaber/innen.

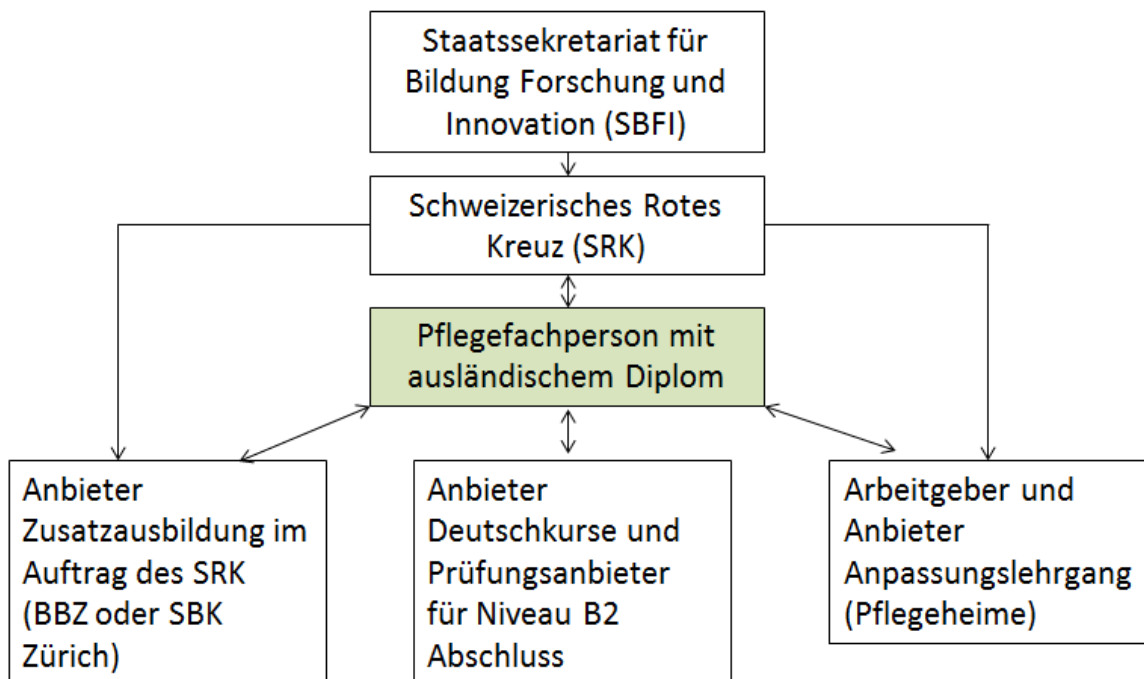
Für Heime als Arbeitgeber von Pflegefachpersonen mit ausländischem Diplom ist die Anerkennung und Registrierung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) von zentraler Bedeutung. Die Anerkennung sichert die Qualität der Pflege und Betreuung. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens sind Heime als Anbieter von Anpassungslehrgängen ein wichtiger Netzwerkpartner für das SRK zur Förderung und Sicherung der Qualität in den Pflegeberufen.

Im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens hat die Schweiz die Richtlinien der EU für die Diplomanerkennung Pflege übernommen. Das europäische System der Diplomanerkennung ist immer noch in Entwicklung und wird dementsprechend noch weitere Anpassungen aufgrund aktueller Begebenheiten erfahren.

3. Berufsbezeichnung nach Anerkennung des ausl. Pflegediploms

Pflegefachpersonen mit der Anerkennung ihres ausländischen Diploms durch das SRK sind gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung nicht berechtigt, den geschützten schweizerischen Titel „diplomierte Pflegefachfrau HF/diplomierter Pflegefachmann HF“ oder Bachelor of Science Pflege FH zu tragen. Sie können die in der Schweiz verwendete Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/ Pflegefachfrau“ tragen.

4. Organisation Anerkennungsverfahren ausl. Pflegediplom Niveau HF /FH



5. Anerkennungsverfahren beim Schweizerischen Roten Kreuz SRK

Als Arbeitgeber wollen Sie erfahren, ob das ausländische Pflegediplom Ihrer Arbeitnehmenden grundsätzlich auf Niveau Höhere Fachschule oder Niveau Fachhochschule anerkannt werden kann.

Obligatorischer PreCheck (kostenlos)

Antragstellende können die PreCheck-Anfrage via Onlineportal machen und die Unterlagen einreichen.
Link: www.precheck.ch



Die Pflegefachperson mit ausl. Diplom (Gesuchstellende) reicht den PreCheck beim SRK ein.

Der/die Gesuchstellende erhält ein Informationsschreiben mit Angaben über die Anerkennung.

5.1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Pflege aus einem EU-/EFTA Mitgliedstaat richtet sich nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. Art. 53 der Richtlinie.

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Pflege aus einem Drittstaat richtet sich nach:

- a) dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) bei Anerkennungen auf Niveau Höhere Fachschule HF *oder*
- b) dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) und der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG, SR 414.201) bei Anerkennungen auf Niveau Fachhochschule FH

5.2. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Anerkennungsverfahren ist möglich, wenn der/die Antragstellende folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Er/sie verfügt über einen Ausbildungsabschluss, der vom betreffenden Staat oder von einer staatlich anerkannten Stelle ausgestellt wurde,
- b) Er/sie ist Staatsangehörige/r eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates oder
- c) Er/sie ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, sofern er/sie kein EU-/EFTA Bürger ist
- d) Er/sie verfügt über einen Sprachnachweis auf Niveau B2 in Deutsch, Französisch oder Italienisch

Weiterführende Informationen zum Sprachnachweis auf Niveau B2

Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, sofern

- a) Die Berufsausbildung nicht in einer der Landessprachen absolviert wurde oder
- b) kein Sprachdiplom oder kein Sprachtest auf dem Niveau B2 vorliegt
(www.sprachenportfolio.ch)

Bürgerinnen und Bürger eines EU-/EFTA Staates haben die Möglichkeit den Sprachnachweis im Verlauf des Anerkennungsverfahrens nachzuweisen. **Bürgerinnen und Bürger eines Drittstaates hingegen, müssen den Sprachnachweis bereits auf Stufe Vorprüfung erbringen.** Ohne einen entsprechenden Nachweis ist ein Anerkennungs-gesuch nicht möglich.

5.3. Obligatorischer PreCheck – erster Schritt

Der obligatorische kostenlose PreCheck erfolgt als erster Schritt vor dem eigentlichen Anerkennungs-gesuch. Das Resultat sagt aus, ob das SRK die zuständige Anerkennungsstelle für den entsprechenden ausländischen Ausbildungsabschluss ist. Der Link ist der folgende: www.precheck.ch.

5.4. Anerkennungsverfahren – zweiter Schritt

Infolge einer positiv ausgefallenen Vorprüfung erfolgt in einem zweiten Schritt das Anerkennungsverfahren sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Überprüfung der berufsspezifischen Voraussetzungen erfolgt erst im Rahmen des eigentlichen Anerkennungsverfahrens.

5.5. Ablauf Anerkennungsverfahren

Eine detaillierte Beschreibung zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens finden Sie **hier** oder auf der Webseite www.redcross.ch/anerkennung.

5.6. Berufsspezifische Voraussetzungen

Bei festgestellten Lücken der ausländischen Ausbildung müssen allfällige Ausgleichsmassnahmen in der Schweiz absolviert werden. Welche Ausgleichsmassnahmen die gesuchstellende Pflegefachperson mit ausländischem Diplom absolvieren muss, wird ihr vom SRK in Form eines **Teilentscheides** mitgeteilt.

Dieser bestehen je nach Beurteilung aus:

- a) einem Anpassungslehrgang (mind. 6 Monate)
- b) einem Anpassungslehrgang kombiniert mit Zusatzausbildung (Zusatzausbildung von mind. 20 Tagen)
- c) einer Eignungsprüfung (Die Eignungsprüfung wird nur denjenigen Personen angeboten, deren Anerkennungs-gesuch gestützt auf die EU Richtlinie 2005/36/EG geprüft wird)

Alle Ausgleichsmassnahmen müssen in der Schweiz absolviert werden.

5.7. Anpassungslehrgang Pflege

Als Anpassungslehrgang Pflege gilt die Ausübung des Pflegeberufes unter der Verantwortung einer diplomierten Pflegefachperson. Er dauert mindestens 6 Monate und kann während oder anschliessend an die theoretische Zusatzausbildung absolviert werden. Voraussetzung ist der Teilentscheid des SRK und die qualifizierte Einführung ins aktuelle Arbeitsfeld.

Im Teilentscheid ist der Kompetenzentwicklungsbedarf aufgeführt, abgestützt auf den Einzeldossierentscheid. Für die Bewertung des Anpassungslehrgangs Pflege existiert ein Qualifikationsbogen, der dem Schweizerischen Roten Kreuz eingereicht werden muss.

5.8. Eignungsprüfung Pflege (in der EU/EFTA)

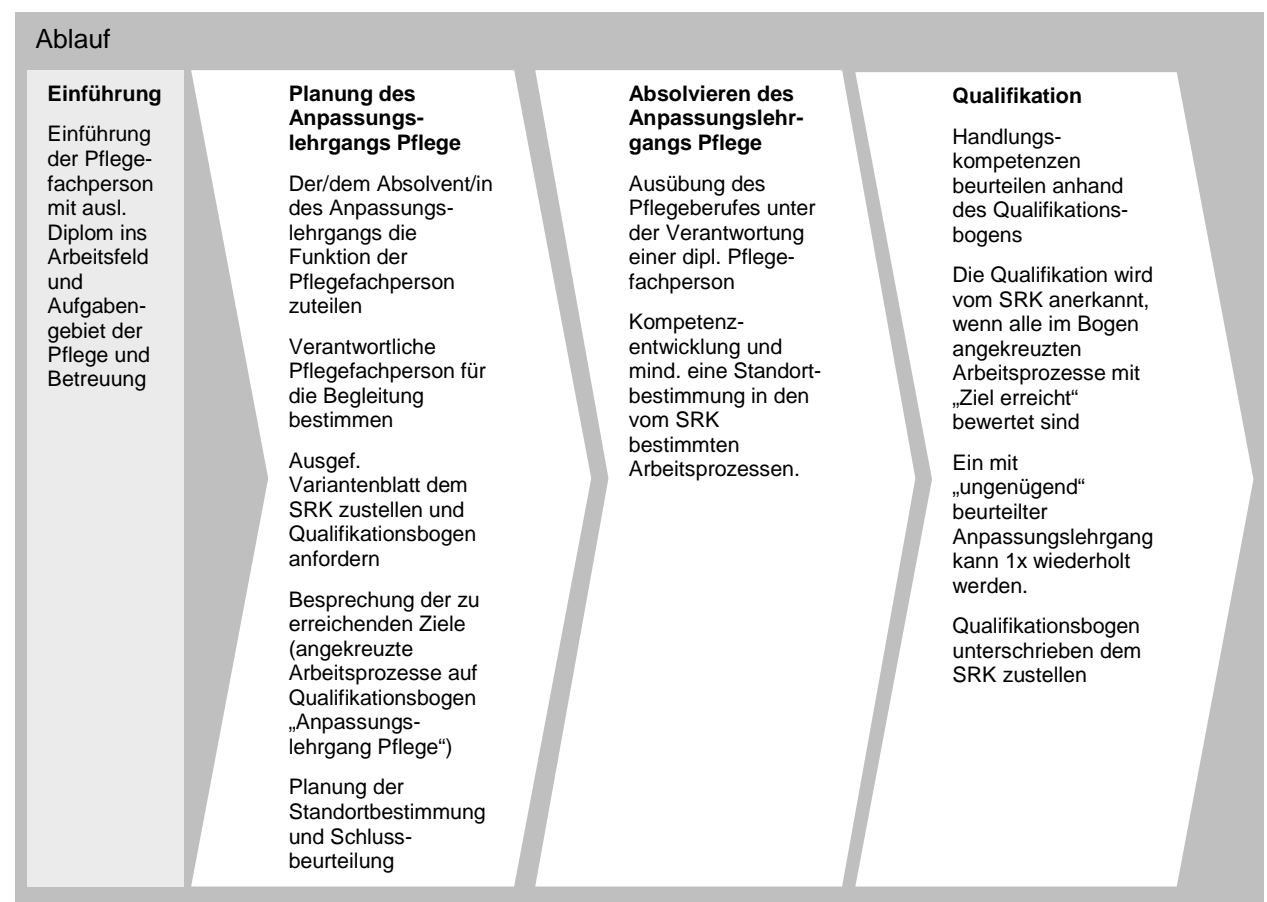
Die Eignungsprüfung besteht aus einem Beratungsgespräch und drei Prüfungsteilen:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Textarbeit

5.9. Voraussetzungen und Ablauf für die Realisierung des Anpassungslehrgangs

Voraussetzung für die Realisierung der Zusatzausbildung ist:

- der Teilentscheid SRK für den Anpassungslehrgang Pflege
- die Anstellung in der Funktion einer diplomierten Pflegefachperson
- Sprachkenntnisse auf Niveau B2



Anforderung an die verantwortliche Begleitperson:

- führt den geschützten Titel der diplomierten Pflegefachperson oder ist im Besitz des Anerkennungsausweises SRK
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, davon ein Jahr im aktuellen Betrieb
- Beschäftigungsgrad von mindestens 60%
- Ideal ist eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in pädagogischer Richtung (jedoch keine Bedingung).

5.10. Voraussetzungen und Ablauf für die Realisierung der Zusatzausbildung Pflege

Voraussetzung für die Realisierung der Zusatzausbildung ist:

- der Teilentscheid SRK für die Zusatzausbildung
- der Nachweis der Sprachkenntnisse Niveau B2
- die Anstellung im Arbeitsfeld der Pflege in der Funktion einer diplomierten Pflegefachperson

6. Anerkennung und Registrierung des ausländischen Pflegediploms

Die Anerkennungsverfügung des SRK bleibt ein Berufsleben lang gültig, vorbehaltlich eines Entzuges bei unrechtmässigem Erwerb. Mit der Anerkennung erfolgt die direkte Aufnahme ins aktive Berufsregister der Gesundheitsberufe NAREG der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren GDK. Die Anerkennung ermöglicht so die berufliche Mobilität in der Schweiz und erleichtert den Zugang zu Weiterbildungen sowie gleicher Lohn und Kompetenzen wie ein/e Inhaber/in eines eidgenössischen Diploms.

Weitere Informationen
Schweizerisches Rotes Kreuz
Anerkennung Ausbildungsabschlüsse
Werkstrasse 18
3084 Wabern

Hotline:
+41 58 400 44 84

www.redcross.ch/anererkennung